

Recht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **104 (2017)**

Heft 7-8: **Import-Export : Erfahrungen in der Fremde**

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baumschutz

Generelle Bewilligungspflicht oder Baumschutzzonen?

Den erforderlichen persönlichen oder politischen Willen vorausgesetzt, lassen sich Bäume gestützt auf unterschiedliche rechtliche Grundlagen schützen. Im Privatrecht (Eigentums- und Nachbarrecht) steht der Baumschutz grundsätzlich im Belieben derjenigen, die Eigentum am Baum haben. Dabei haben sie allerdings auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen, die in der Regel Abstandsrechte geltend machen kann. Im Privatrecht greift der Baumschutz deshalb nur insoweit, als das (zwar ohnehin beschränkte) Kapprecht unter Umständen hinter dem Schutz vor Verunstaltung zurückstehen hat und als je nach kantonalem Recht der Anspruch auf Beseitigung oder Kürzung von zu nahe an den Grenzen gepflanzten Bäumen durch Zeitablauf erlöschen kann.

Generelle Schutzmassnahmen

Dem Erhalt von Bäumen im öffentlichen Interesse dienen einerseits der verfügte Einzelschutz von herausragenden Bäumen oder Baumgruppen und andererseits der Baumschutz unter natur-, landschafts- und ortsbildschützenden Gesichtspunkten mit Planungserlassen. Hinzuweisen ist zudem auf Vorschriften zum Schutz von Bäumen auf öffentlichem Grund vor Tiefbaumassnahmen – auch auf privaten Grundstücken –, wie sie beispielsweise in der Stadt Bern mit detaillierter Anleitung in Richtlinien bestehen.

Eine nutzungsplanerische Festlegung ist in der Stadt Zürich aktuell: Im Spätsommer wird die Revision der städtischen Bau- und Zonenordnung publiziert, die neu Baumschutzvorschriften enthält. Eine gesetzgeberische Besonderheit liegt darin allerdings nicht, vielmehr schliesst Zürich damit zu einer ganzen Reihe von Städten auf, die schon seit geraumer Zeit über einen planerischen Baumschutz verfügen, etwa hinter Basel (Hochbautengesetz 1939, seit 1980 im Baumschutzgesetz), Bern, Luzern und St. Gallen, um nur einige zu nennen.

Ein wenig erstaunlich ist die neue Zürcher Vorlage allerdings insofern, als der Stadtrat noch im Jahr 2010 erklärt hatte, er werde keine neue Baumschutzverordnung vorlegen, sondern wolle beim Kanton auf eine Revision der gesetzlichen Grundlagen hinwirken. Der Grund für die Zurückhaltung liegt darin, dass die Stadt mit einer eigenständigen Baumschutzverordnung vom März 1991 vor dem Regierungsrat als zweiter Rekursinstanz gescheitert war: Das Planungs- und Baugesetz lasse es nicht zu, über das ganze Gemeindegebiet alle Bäume mit mehr als 80 cm Stammdurchmesser zu schützen. Das Bundesgericht hat diese Auffassung als nicht willkürliche Auslegung des kantonalen Rechts geschützt – was auch bedeutet: Entscheidend ist das kantonale Recht. So kennen nämlich Bern, Luzern, Basel sehr wohl einen flächendeckenden Schutz für Bäume mit mehr als 80 cm oder 90 cm Durchmesser (gemessen 1 m über Boden). In Basel und in Bern gilt in bestimmten Gebieten zusätzlich ein strengerer Schutz (für Bäume mit einem Durchmesser von bereits 30 cm bzw. 50 cm).

Als Regelungsstandard der Verordnungen lässt sich ausmachen: Der Baumschutz gilt nicht absolut, es besteht vielmehr ein Bewilligungsvorbehalt für das Fällen oder eingreifende Rückschnitte. Die Bewilligung wird nach Grundsätzen der Verhältnismässigkeit erteilt. So dürfte etwa ein nicht als individuelles Schutzobjekt erkannter Baum einer regelkonformen Überbauung in erster Bautiefe kaum im Wege stehen, zumal regelmässig die Fällbewilligung mit der Pflicht zu einer Ersatzpflanzung verbunden werden kann. Ein als Ersatz gepflanzter Baum ist ungeachtet seines Stammumfangs von Anfang an geschützt. Gewisse Ordnungen nehmen Obstbäume vom Baumschutz aus.

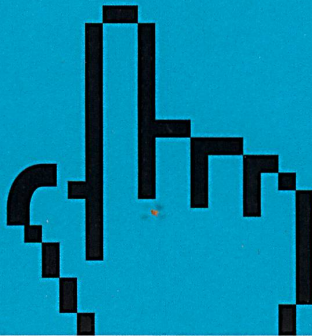
Zürich setzt auf Schutzgebiete

Die in Zürich vom Gesetz auferlegte Schranke, dass nur «näher bezeichnete Baumbestände» geschützt werden können, löst die Stadt nun damit, dass sie mit der Bau- und Zonenordnung genau umgrenzte Schutzgebiete planlich festlegt. Im Unterschied zu Bern (verstärkter Schutz in der Altstadt und entlang dem Aarelauf) oder Winterthur (Schutzzone im Zentrumsgebiet) liegen die Baumschutzgebiete in Zürich ausserhalb des Zentrums, im Wesentlichen auf den Moränen links und rechts des Seebeckens. (Nur) in diesen eng begrenzten Gebieten wird der Baumschutz in vergleichbarem Umfang wie in anderen Städten bestimmt. Eine Ersatzpflanzpflicht statuiert Zürich nicht nur bei Fällungen, sondern wie Winterthur auch bei natürlichem Abgang von Bäumen in den Schutz-zonen. — Dominik Bachmann

next_room



Bauwerke Zeitgenössische
Architektur mit Anspruch.
Akteure. Kalender. Bibliothek.
Zeitschriften. Awards. Themen.
Bestens vernetzt.



→ nextroom.at